

dem und sich mit seiner ganzen Kraft für den sozialistischen Aufbau einzusetzen.

Unter faktischer Aufhebung der bürgerlichen Zweispurigkeit der Freiheitsstrafen in Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wurde daher der Strafvollzug gemäß dem Artikel 137 der Verfassung neu gestaltet. Dieser Artikel besagt:

„Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit.“

Hierfür waren die Errichtung von Produktionsstätten in den Haftanstalten, die Schaffung von Haftarbeitslagern sowie die erzieherische Gestaltung des Lebens während der Haft von großer Bedeutung. Auf dieser Linie liegt auch die „Anordnung über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß“ vom 27. Dezember 1955,<sup>46</sup> die die staatlichen Organe dazu verpflichtet, entlassenen Strafgefangenen unter Beachtung ihrer fachlichen Qualifikation bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß die notwendige Hilfe und Unterstützung zu gewähren, ferner die „Verordnung über die Kosten in Strafsachen“ vom 15. März 1956<sup>47</sup>, mit der die Gebühren für die Durchführung von Strafverfahren sowie die Haft- und Strafvollzugskosten abgeschafft wurden, sowie das „Gesetz über Eintragung und Tilgung im Strafregister“ vom 11. Dezember 1957,<sup>48</sup> das neben anderem eine erhebliche Verkürzung der Straftilgungsfristen vorsieht.

Nachdem bereits die 33. Tagung des Zentralkomitees der SED im Jahre 1957 die Schlüsse aus dem von der Justiz richtig angewandten Grundsatz der Differenzierung gezogen hatte,<sup>49</sup> <sup>50</sup> vermochte der Gesetzgeber auf der Grundlage der reichen Erfahrungen das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik auf eine höhere Stufe zu heben. Es entstand die erste größere Kodifikation auf dem Gebiete des (materiellen) sozialistischen Strafrechts, das „Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches“ — Strafrechtsergänzungsgesetz — vom 11. Dezember 1957.<sup>5\*\*</sup> Dieses Gesetz war der notwendige Schritt zur Überwindung des damaligen Widerspruches zwischen dem geltenden Recht und den Anforderungen an ein sozialistisches Gesetz auf den wichtigsten Teilgebieten des Strafrechts.

Auf der Babelsberger Konferenz im April 1958 konnte Walter Ulbricht feststellen:

46. GBl. I 1956, S. 57.

47. GBl. I 1956, S. 273.

48. GBl. I 1957, S. 647.

49. W. Ulbricht, a. a. O., S. 534 f.

50. GBl. I 1957, S. 643.